



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

|                |   |
|----------------|---|
| Signatur       | <b>StAZH OS 44 (S. 145-149)</b>   |
| Titel          | <b>Verordnung I zum Bundesratsbeschluss vom<br/>21. April 1971 über die Begrenzung der Zahl der<br/>erwerbstätigen Ausländer (Ausnahmebewilligungen<br/>für Jahresaufenthalter)</b> |
| Ordnungsnummer |   |
| Datum          | 06.05.1971  |

### [S. 145] **A. Zuständigkeit**

§ 1. Die Arbeitsmarktbehörden entscheiden, ob ein Ausländer der Zulassungsbegrenzung untersteht.

§ 2. Die Arbeitsmarktbehörden begutachten Gesuche für Ausländer, welche der Zulassungsbegrenzung unterstehen.

§ 3. Als Arbeitsmarktbehörde wirkt das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Seine Obliegenheiten werden im Gebiet der Städte Zürich und Winterthur durch die entsprechenden städtischen Arbeitsämter erfüllt.

Zuständig ist jenes Amt, in dessen Gebiet der Arbeitgeber den grössten Teil seiner Arbeitskräfte beschäftigt.

In Zweifelsfällen entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion.

§ 4. Die Entscheide und gutachtlichen Anträge der Arbeitsmarktbehörden sind für die kantonale Fremdenpolizei vorbehältlich besonderer bundesrechtlicher Bestimmungen verbindlich.

§ 5. Die Volkswirtschaftsdirektion setzt die in § 6 umschriebenen Teilkontingente sowie allfällig notwendige Sonderkontingente fest.

Sie kann die getroffenen Anordnungen jederzeit unvorhergesehenen zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnissen anpassen.

Sie erlässt besondere Weisungen über den Vollzug dieser Verordnung, insbesondere über das einzuhaltende Verfahren und die Führung der Bearbeitungsstatistik. // [S. 146]

### **B. Kontingentsaufteilung**

§ 6. Das dem Kanton für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen zur Verfügung gestellte Kontingent wird nach dem im Jahr 1970 angewandten Schlüssel auf die drei Arbeitsmarktbehörden aufgeteilt.

§ 7. Auf Begehren einzelner Arbeitsmarktbehörden kann die Volkswirtschaftsdirektion für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen in den Haushalt vom betreffenden Teilkontingent ein Sonderkontingent von ca. 10 % des Teilkontingentes ausscheiden.



## **C. Bewilligungserteilung**

### **a) Allgemeines**

§ 8. Die Arbeitsmarktbehörden sind angewiesen, sowohl das Teilkontingent als auch ein allfälliges Sonderkontingent für Stellenantritte im Haushalt gleichmässig über die Gültigkeitsdauer des ganzen freigegebenen Kontingentes zu verteilen.

Im Rahmen der für einen bestimmten Zeitabschnitt jeweilen zur Verfügung stehenden Kontingentszahlen entscheiden sie, vorbehältlich der nachstehenden Bestimmungen, unter Abwägung der volkswirtschaftlichen gegenüber den privaten Interessen nach Ermessen. Sie berücksichtigen dabei auch das Ausmass der Bemühungen des Gesuchstellers zur Abwehr der Gefahr der wirtschaftlichen Überfremdung.

### **b) Für den privaten Haushalt**

§ 9. Gesuche um Bewilligung des Stellenantrittes im privaten Haushalt zur ausschliesslichen Besorgung der Haushaltarbeiten können im Rahmen des Teilkontingentes oder des allenfalls auszuscheidenden Sonderkontingentes in nachstehender Reihenfolge bewilligt werden:

1. Wenn der Haushalt nicht ohne Hilfe geführt werden kann und ihm keine Hausfrau angehört oder diese invalid ist.
2. Wenn die Hausfrau im eigenen Betrieb tätig ist und ihr Ausscheiden einen Ausnahmetatbestand gemäss § 12 begründen würde, sofern der Haushalt nicht ohne Hilfe geführt werden kann. // [S. 147]
3. Wenn eine anderweitig wirtschaftlich, sozial oder medizinisch begründete unabdingbare Notwendigkeit vorliegt, eine Haushalthilfe einzusetzen.

Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Gesuchsteller die zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, die Stelle mit einer einheimischen Arbeitskraft zu besetzen, wenn der Umfang des Haushaltes der Anzahl seiner Mitglieder angemessen ist und wenn nachgewiesen wird, dass der angestrebte Erfolg nicht auch mit Teilzeitarbeit (Spetffrau u. a.) wenigstens teilweise erreicht werden kann.

### **c) Für die Übrigen Erwerbsarten**

§ 10. Bewilligungen werden abgelehnt,

- a) sofern der Betrieb im Zeitpunkt des Gesuches mehr Arbeitskräfte beschäftigt als am 1. März 1968, am 20. März 1970 und am 1. Mai 1971 unter Vorbehalt von § 12 lit. b und f bis i dieser Verordnung.
- b) für Betriebe, deren Errichtung oder Erweiterung nach dem 20. März 1970 veranlasst worden ist, unter Vorbehalt von § 12 lit. b und f dieser Verordnung.

§ 11. Vorab werden Bewilligungen erteilt für den Ersatz von Jahresaufenthaltern, die vor Erfüllung einer Aufenthaltsdauer von neun Monaten die Schweiz wieder verlassen haben, sofern der Arbeitgeber zusätzlich einen der in § 12 genannten Ausnahmegründe nachweist.

Keine Bewilligung wird erteilt, wenn die Gründe für die Beendigung des Dienstverhältnisses vorwiegend beim Arbeitgeber liegen oder wenn eine Umgehung der Begrenzungsvorschriften bezweckt wurde.



§ 12. Im übrigen können im Rahmen des restlichen Kontingentes Ausnahmegewilligungen erteilt werden

- a) zur Erhaltung von handwerklichen und gastgewerblichen Kleinbetrieben;
- b) zur Erhaltung von lebensnotwendigen Betrieben;
- c) für Betriebe, welche im letzten Geschäftsjahr wegen Personalmangels mit Verlust gearbeitet haben, obwohl sie in den Vorjahren die in ihrem Fall zumutbaren Rationalisierungsmassnahmen getroffen hatten; // [S. 148]
- d) für Betriebe, welche seit dem Jahre 1962 durch Rationalisierungsmassnahmen die auf eine Arbeitskraft entfallende Produktion in besonders hohem Masse gesteigert haben, sofern diese Tatsache nicht schon bisher durch Erteilen entsprechender Ausnahmegewilligungen berücksichtigt worden ist;
- e) für neue Betriebe oder Betriebserweiterungen, wenn
  - der Bedarf auf einem vor dem 20. März 1970 getroffenen und seit diesem Datum nicht mehr widerrufbaren Entscheid beruht,
  - dem Betrieb bis zum 20. März 1970 keine auf den Vollbetrieb bezogene Ausnahmegewilligung erteilt worden ist, und
  - eine erheblich gesteigerte Produktivität je Arbeitskraft des ganzen Betriebes zu erwarten ist;
- f) im Interesse einer zu fördernden regionalen Wirtschaftsentwicklung;
- g) zur Einstellung von Arbeitskräften für ausgeprägte Schmutz- oder Schwerarbeit in Betriebsarten und -zweige, welche eine unerlässliche Stufe in Fertigungsketten für volkswirtschaftlich wertvolle Güter darstellen, sofern der Arbeitgeber trotz fortschrittlichen technischen Einrichtungen und ebensolchen sozialen Anstellungsbedingungen derartige Arbeitskräfte im Inland nicht in einem Masse findet, das für die Beibehaltung der Endproduktion genügt;
- h) für Ausländer mit besonderen Kenntnissen in Spezialgebieten oder -berufen, sofern solche Fachleute im Inland nur in ungenügender Anzahl vorhanden sind;
- i) wenn die Ablehnung des Gesuches angesichts besonderer persönlicher Verhältnisse des Arbeitgebers oder des Ausländers eine ausgesprochene Härte bedeuten würde;
- k) sofern einzelne der für die vorstehenden Ausnahmetatbestände massgeblichen Gesichtspunkte so Zusammentreffen, dass sie in gleicher Weise wie ein Ausnahmetatbestand selber für die Bewilligung sprechen.

#### **D. Verfahrensvorschriften und Inkrafttreten**

§ 13. Bewilligungsgesuche sind der zuständigen Arbeitsmarktbehörde schriftlich auf besonderem Formular einzureichen. // [S. 149]

§ 14. Die Arbeitsämter der Städte Zürich und Winterthur übermitteln dem kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit laufend ein Doppel jedes bearbeiteten Ausnahmegesuches. Sie erstellen zuhanden des kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit allenfalls notwendige ergänzende Statistiken über das Ausnahmeverfahren.

§ 15. Der Regierungsrat bestellt aus Vertretern der Wirtschaft eine Fachkommission, deren Mitglieder einzeln oder insgesamt für die Beurteilung von Rekursen beigezogen werden können.



§ 16. Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1971 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung I zum Bundesratsbeschluss vom 16. März 1970 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer (Ausnahmebewilligungen für Jahresaufenthalter) vom 2. April 1970 / 7. Januar 1971.

Zürich, den 6. Mai 1971.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

R. Meier

Der Staatsschreiber:

Dr. Roggwiler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/28.05.2015]